

Violett, das unseren verwöhnten Augen keinen sonderlichen Eindruck macht. Überdies ließe sich dieser Ton in derselben Echtheit durch verschiedene Thio-indigoderivate leicht wiedergeben.

Wir sind um eine Illusion ärmer; aber der merkwürdige Organismus der Purpurschnecken stellt uns noch andere Probleme, deren Lösung gegenwärtig ein größeres Interesse bietet, als das der Konstitution des Farbstoffes. Die oben angegebene Zusammensetzung ist mit voller Sicherheit bisher nur für *murex brandaris* festgestellt worden; allerdings scheinen auch die Purpuraarten den gleichen Farbstoff zu produzieren; aber bei der naheverwandten *murex trunculus* läßt sich leicht neben dem rotvioletten auch ein dunkelblauer nachweisen, der abweichend von jenem nur durch Oxydationswirkung und nicht durch Licht aus einem farblosen Bestandteil der Drüse entsteht. Seine Zusammensetzung konnte noch nicht ermittelt werden. Weitaus interessanter sind aber die farblosen Substanzen der Drüsen selbst, aus denen teils durch rein chemische, teils durch photochemische Einwirkungen erst die Farbstoffe entstehen. Für diese Verbindungen sind Analoga im lebenden Organismus bisher ganz unbekannt, und die Aufklärung ihrer Zusammensetzung, ihrer Entstehung und ihrer biochemischen Rolle werden uns für die Enttäuschung entschädigen, die uns ihre Farbstoffderivate bereitet haben.

[A. 185.]

Die Reform der formalen Bestimmungen des Patentgesetzes¹⁾.

Von Patentanwalt Dr. JULIUS EPHRAIM.

Bei den Erörterungen über die Reform des Patentgesetzes sind bisher naturgemäß vorwiegend allgemeine Fragen materiellrechtlicher Art in den Vordergrund getreten. Wenn man aber an eine Revision des Patentgesetzes herantritt, muß man auch prüfen, inwieweit bei dem Verfahren der Patenterteilung eine Abänderung der bestehenden Bestimmungen wünschenswert ist.

Allerdings haben sich im allgemeinen die formalen Vorschriften des Patentgesetzes bewährt. Man muß aber berücksichtigen, daß naturgemäß bei der immer häufiger werdenden Handhabung des Patentgesetzes im Laufe der Zeit Fragen auftauchen müssen, an die man früher nicht gedacht hat. Auch die steigende wissenschaftliche Erörterung des Patentgesetzes muß manche Streitfrage aufrufen, die bisher unbeachtet war. Unter diesen Umständen ist es unvermeidlich, daß Lücken im Gesetze auftreten, deren Ausfüllung notwendig wird. Es müssen sich Unklarheiten ergeben, deren Beseitigung und Erledigung wünschenswert ist. Schließlich zeigen sich auch einzelne Vorschriften, die veraltet sind und deshalb beseitigt werden müssen.

In vielen Fällen, namentlich bei manchen Lücken und Unklarheiten, ist es von geringerer Bedeutung, in welcher Richtung die Änderung vorgenommen wird. Es kommt vielmehr überhaupt nur darauf an, daß Klarheit geschaffen wird, und

eine Beseitigung der bestandenen Zweifel erfolgt. Ebenso hat es geringere Bedeutung, ob die fragliche Bestimmung im Gesetze selbst oder in den Ausführungsbestimmungen getroffen wird. Es handelt sich stets nur darum, daß in irgendeiner Weise den sich geltend machenden Bedürfnissen Rechnung getragen wird, gleichgültig in welcher gesetzlichen Form dies geschieht. Aus diesen Gründen wird im folgenden auch von dem Vorschlage einer bestimmten Fassung des Gesetzes abgesehen. Zunächst handelt es sich darum, auf einige Fragen hinzuweisen und deren Erörterung anzuregen, ohne daß eine bestimmte Erledigung stets zu empfehlen ist.

1. In den Vordergrund des Interesses dürfte die Ordnung des Instanzenzuges treten. Schon seit langer Zeit ist man sich wohl darüber einig, daß es unbillig ist, dem Anmelder nur zwei Instanzen zur Erlangung des Patentrechtes zu gewähren, während für die Bekämpfung des Patentrechtes gleichsam vier Instanzen zur Verfügung stehen. Es ist wohl als ziemlich sicher anzunehmen, daß für den Anmelder eine weitere Instanz zur Erlangung der Bekanntmachung geschaffen wird. Fast allgemein wird vorgeschlagen, daß diese neu eingeführte Instanz der Vorprüfer sein soll, der selbständig die Bekanntmachung der Patentanmeldung (und gegebenenfalls auch die Erteilung des Patentes) verfügt, falls keine Beanstandungen und Entgegenhaltungen vorliegen. Die Organisation des Instanzenzuges bedarf einer eingehenden Erörterung, an der sich in erster Linie die Industrie zu beteiligen haben wird.

Bei der Bekanntmachung der Anmeldung und der Erteilung des Patentes kommt es ja nicht nur darauf an, daß auf bestimmte Merkmale ein Patent erteilt wird. Die erforderlichen Angaben, um dem Sachverständigen die Ausführung der Erfindung möglich zu machen (§ 20 Satz 4 Pat.-Ges.), haben ganz besondere Bedeutung sowohl für die Beurteilung des erteilten Schutzes wie für die Aufrechterhaltung desselben. Die Abfassung der Beschreibung ist von der höchsten Bedeutung, nicht nur für die dem Anmelder gegenüberstehende Allgemeinheit, sondern auch in nicht geringerem Grade für den Patentinhaber selbst. Bei dem heutigen System der Patenterteilung wird daher mit vollstem Rechte dem Wortlaut der Beschreibung die größte Beachtung geschenkt. Nicht nur der Vorprüfer, sondern auch die Abteilung unterzieht die Beschreibung einer genauen Prüfung. Gerade hier dürfte die Teilnahme verschiedener Personen an der Kritik von besonderer Bedeutung sein. Dem Vorprüfer, der sich längere Zeit mit dem einzelnen Gesuch beschäftigt hat, ist die Beschreibung und die Bedeutung der einzelnen Darlegungen derselben besonders vertraut, zumal er ja die Erklärungen aus den Eingaben als Erläuterung und Ergänzung gründlich studiert hat. In einem solchen Falle kann leicht eine Stelle der Beschreibung für genügend angesehen werden, während der mit der Vorgeschichte der Anmeldung nicht Vertraute Lücken und Unklarheiten erkennt. Die Kritik durch dritte, der Anmeldung gleichsam fernerstehende Sachverständige hat also für die Abfassung der Beschreibung besondere Wichtigkeit. Gibt man nun dem Vorprüfer für die Bekanntmachung und Erteilung

1) Vortrag gehalten am 17./9. in der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz.

eine größere Selbständigkeit wie bisher, so fällt natürlich die Nachprüfung der Beschreibung durch die Anmeldeabteilung fort. Hiermit würde aber die Gefahr, daß die Beschreibung weniger gründlich geprüft würde wie bisher, entstehen können.

Auch wenn man zustimmt, daß der Vorprüfer zunächst selbständig über die Bekanntmachung der Anmeldung entscheidet, muß man sich vergegenwärtigen, daß immerhin auch Bedenken gegen diesen Plan vorliegen können. Es entsteht die Frage, in welcher Weise die erwähnten Schwierigkeiten, die sogar in erster Linie für den Patentinhaber gefährlich werden können, zu vermeiden sind, wobei zu beachten ist, daß auf die Selbständigmachung des Vorprüfers wohl kaum verzichtet werden wird.

In erster Linie käme in Betracht, ob die jetzt nur bis zum Beschlusse über die Bekanntmachung zulässigen Abänderungen der Beschreibung dem Anmelder auch nach diesem Zeitpunkte zugestanden werden. Das Patentamt hat nach dem geltenden Gesetze seinerseits das Recht, eine Abänderung der Beschreibung zu fordern, während eine selbständige Änderung seitens des Anmelders unzulässig ist. Hier entsteht die Frage, ob man das Recht des Anmelders nicht zweckmäßig erweitert. Häufig kann erst durch einen Einspruch, aber auch durch außerhalb des Erteilungsverfahrens stattgefundene Erörterungen (z. B. in Fachzeitschriften u. dgl.) dem Anmelder eine Lücke seiner Darlegungen zum Bewußtsein kommen. In einem derartigen Falle läge eine Abänderung im Interesse des Anmelders. Sind dem Patentamte die aufgetretenen Bedenken gleichfalls bekannt, so wird es allerdings seinerseits Änderungen verlangen. Es macht aber einen Unterschied aus, ob der Anmelder erst auf die Forderung des Patentamtes warten muß und nötigenfalls dem Patentamte die Notwendigkeit der Änderungen klarzulegen hat, oder ob er seinerseits das Recht auf derartige Abänderungen hat, wie nach dem jetzigen Gesetze bis zum Bekanntmachungsbeschluß. Die Gesetzesänderung liefe also darauf hinaus, ob man Abänderungen der in der Anmeldung enthaltenen Angaben nicht nur bis zum Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung, sondern bis zum Beschlusse über die Patenterteilung zulassen will. Gegen eine derartige Regelung läßt sich zwar geltend machen, daß die Beschreibungen der erteilten Patente häufig einen anderen Wortlaut haben würden wie die bekanntgemachten. Diese Möglichkeit besteht aber schließlich auch bei dem heutigen Gesetze, da auch jetzt nach der Bekanntmachung häufig durchgreifende Änderungen der Beschreibung notwendig werden. Der eintretende Unterschied würde nur darin liegen, von wem aus die Anregung für die getroffene Änderung ausgegangen ist.

2. Eine zweite auftretende Frage bezieht sich darauf, ob die Abfassung der Beschreibung, ihre Undeutlichkeit, ihre Unrichtigkeit, Unzulänglichkeit zu einem selbständigen Einspruchsgrunde gemacht werden. Bisweilen kann gegen den Schutz der Erfindung kein Bedenken geltend gemacht werden, während die Beschreibung Unklarheiten und Unrichtigkeiten enthält. Dies kann in vielen Fällen für die spätere Auslegung des Patentschutzes Schwierigkeiten her-

beiführen, die auch für den Patentinhaber Unannehmlichkeiten verursachen würden. Es ist ja eine wohl stets gemachte Beobachtung, daß sich fast in jedem Patentverletzungsprozesse Unklarheiten der Beschreibung zeigen, an die man zunächst nicht gedacht hat. Andererseits können unklare Bemerkungen sehr häufig späteren Anmeldungen Schwierigkeiten bereiten, namentlich wenn unrichtige Beobachtungen mitgeteilt werden. Wenn die Angaben den geforderten Patentschutz nicht berühren, ist nach dem jetzigen Gesetze eine Änderung kaum zu erreichen, weil ein Einspruchsgrund nicht vorliegt. Zu berücksichtigen ist, daß die Gefahr unrichtiger Angaben namentlich bei neuen Industrien und in Gewerben, welche mehr auf empirischen Beobachtungen als wissenschaftlichen Theorien beruhen, vorliegt. Selbstverständlich würde man bei der Einführung eines neuen Einspruchsgrundes wohl mit einer Vermehrung der Einsprüche rechnen können, wodurch eine erhöhte Belastung des Patentamtes eintreten würde. Auch eine steigende Belästigung des Anmelders durch Einsprüche, deren Zweck nur eine Verzögerung der Patenterteilung ist, könnte erwartet werden. Trotz dieser Bedenken wird aber eine Erörterung der Frage nicht von der Hand zu weisen sein, namentlich wenn die bisherige amtliche Prüfung der Beschreibung beschränkt und verkürzt wird. Die Frage ist nicht einfach und bedarf auf jeden Fall eingehender Prüfung. Sowohl für eine Änderung des bestehenden Gesetzes wie für die Beibehaltung der jetzigen Bestimmungen lassen sich gewichtige Gründe geltend machen. Die Beschreibung besitzt jedenfalls eine derartige Bedeutung, daß die Prüfung nicht eingehend genug sein kann. Die Diskussion der einzelnen Angaben liegt schließlich auch im eigenen Interesse des Anmelders, wenngleich dies natürlich nicht immer schon beim Erteilungsverfahren hervortritt. Jedenfalls ist nicht nur für eine verschärzte Prüfung der etwaige Wunsch der Konkurrenz, den Anmelder zu bekämpfen, maßgebend, vielmehr ist die Frage auch gerade vom Standpunkte des Patentsuchers zu behandeln. Sehr häufig erfährt der Anmelder erst durch die Einsprüche, welchen Mißdeutungen seine Beschreibung ausgesetzt ist. Es ist immer besser, wenn eine derartige Belehrung vor der Erteilung ermöglicht wird, statt daß sich die mißverständliche Auffassung der Beschreibung erst in der Verletzungs- oder Nichtigkeitsklage zeigt.

3. Selbst wenn man keine Neigung hat, die Abfassung der Beschreibung zu einem selbständigen Einspruchsgrunde zu machen, wird zu erwägen sein, ob man eine Abänderung der Beschreibung im Nichtigkeitsverfahren vorsieht. In manchen Entscheidungen wird eine Darlegung gegeben, welche eine Klarstellung der Erfindung und ihres Schutzes bietet. Diese Ausführungen ergehen zunächst unter den Parteien, betreffen aber tatsächlich die Allgemeinheit. Aus diesem Grunde würde die Möglichkeit, bei der Entscheidung über die Nichtigkeit eine Abänderung der Beschreibung aussprechen zu können, sowohl im Interesse des Patentinhabers wie der Allgemeinheit liegen können. Die aufgeworfene Frage ist unabhängig davon, ob man etwa die Unklarheit der Beschreibung zu einem selbständigen Nichtigkeitsgrunde machen will, was wohl nicht empfehle-

wert sein dürfte. Es handelt sich nur darum, ob die von den Nichtigkeitsinstanzen über die Erfindung gewonnene Auffassung auch bleibend durch eine Änderung der Beschreibung zum Ausdrucke kommen soll, auch wenn das streitige Patent aufrechterhalten wird. Sogar die Kostenverteilung des Nichtigkeitsverfahrens kommt hierbei nicht in Betracht. Es steht nur in Frage, ob eine öffentliche Klarstellung des Schutzmanganges stattfinden soll. Eine derartige Aufklärung entspräche jedenfalls dem Geiste des deutschen Patentwesens und dürfte sehr häufig gerade im Interesse des Patentinhabers liegen.

4. Eine Abänderung der Veröffentlichung der Beschreibungen chemischer Patente wäre dahin wünschenswert, daß aus der Beschreibung zu ersehen ist, welche Proben der neu beschriebenen Stoffe zur Einreichung gelangt sind. Diese Angaben würden ohne große Schwierigkeiten zu machen sein und würden den Erfindungsgegenstand zweifellos erheblich klären.

5. Die erhöhte Selbstständigkeit des Vorprüfers macht es notwendig, die Besetzung der Abteilungen in Frage zu ziehen. Unter dem heutigen Gesetze ist es eine lebhaft erörterte Streitfrage, ob der Vorprüfer an den Beratungen der Abteilung in den Angelegenheiten, in denen er einen Vorbescheid erlassen hat, teilnehmen darf. Nach der Anschauung des Patentamtes ist dies zulässig, während von verschiedener Seite dies bestritten wird. Will man aber den Vorprüfer zu einer selbstständigen Instanz machen, so ist seine Teilnahme an der Abteilungsberatung selbstverständlich in allen denjenigen Fällen, in denen er überhaupt tätig gewesen ist, ausgeschlossen. Es kann wohl mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß bei der Reform des Patentgesetzes diese Forderung jedenfalls erfüllt wird. Eine weitere Frage ist aber, ob nicht überhaupt der Vorprüfer aus der Abteilung auszuscheiden hat, ob nicht die Forderung zu stellen ist, daß ein Vorprüfer nicht gleichzeitig Mitglied einer Abteilung sein darf. Die Schwierigkeiten, die für die Organisation des Patentamtes durch eine derartige Bestimmung entstehen würden, sind durchaus nicht zu unterschätzen. Andererseits muß aber berücksichtigt werden, daß eine dritte Instanz für den Anmelder nur dann geschaffen werden kann, wenn eine vollständige Lösung des betreffenden Mitgliedes von den sonst bestehenden Abteilungen stattfindet. Die Entscheidung dieser Frage ist zweifellos die wichtigste der Gesetzesänderung hinsichtlich der Organisation des Patentamtes. Gerade wenn man dem Anmelder eine dritte Instanz gewähren will, wird man die Einrichtungen des Patentamtes in erster Linie erörtern müssen. Es ist keineswegs damit abgetan, daß man den Wunsch nach einer dritten Instanz und nach einer besonderen Stellung des Vorprüfers ausspricht, sondern man muß die Konsequenzen dieser Forderung auch in ihrer organisatorischen Wirkung vollkommen verfolgen. Gerade die Geschichte der Stellung des Vorprüfers nach dem heutigen Gesetze weist auf diese Notwendigkeit hin. Bei den jetzigen Bestimmungen lag zweifellos die Absicht vor, den Vorprüfer von der Teilnahme an Entscheidungen über

die von ihm abschlägig beurteilten Anmeldungen auszuschließen, doch ist dies im Gesetze nicht mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdrucke gekommen. Will man einen ähnlichen Vorgang dieses Mal vermeiden, so wird man die notwendigen Bestimmungen in unzweideutiger Weise treffen müssen und zu diesem Zwecke natürlich auch die Einzelheiten eingehend erörtern.

6. Die Besetzung der Abteilungen kommt noch nach einer anderen Richtung in Betracht. Die Zuteilung der Anmeldungen an die Abteilungen erfolgt nach dem technischen Gebiete der Erfindung. Bisweilen liegt das Mittel zur Lösung eines technologischen Problems aber auf einem anderen wissenschaftlichen Gebiete, wie dies sonst üblich ist. Es kann daher vorkommen, daß über rein chemische Fragen Physiker zu entscheiden haben. Daß dies nicht wünschenswert ist, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung. Es wäre daher empfehlenswert, wenn der Anmelder die Möglichkeit hat, auf die Besetzung der Abteilung nach dem technischen Spezialgebiet der Mitglieder einen Einfluß auszuüben. In Ausnahmefällen ist eine derartige ungewöhnliche Besetzung auch von amtswegen erfolgt. Es macht aber einen Unterschied aus, ob das Patentamt von sich aus freiwillig eine derartige Auswahl in der Besetzung trifft, oder ob der Anmelder Anspruch auf dieselbe hat. Die Frage ist von besonderer Bedeutung, weil damit gerechnet werden muß, daß chemische Verfahren in den verschiedenen Industrien eine steigende Rolle spielen werden und deshalb mit der größeren Häufigkeit von Grenzverfahren gerechnet werden muß. Es wäre zu fordern, daß auf Antrag wenigstens ein Mitglied einer anderen Abteilung in die mit der Entscheidung betraute Abteilung aufzunehmen ist.

7. Für die Einrichtung der Abteilungen müßte das Gesetz eine größere Freiheit vorsehen. Nach der jetzigen Fassung des Patentgesetzes sind nur drei Klassen von Abteilungen vorgesehen. Es muß aber damit gerechnet werden, daß die Schaffung einer juristischen Abteilung für Übertragungen von Patentanmeldungen u. dgl. wünschenswert wird, wie sie ja auch im österreichischen Patentgesetze eingeführt ist. Wenn gleich augenblicklich das Bedürfnis für eine derartige Einrichtung noch nicht dringend zu sein scheint und von verschiedenen Seiten bestritten wird, könnten sich die Verhältnisse ändern. Für diesen Fall wäre es wünschenswert, daß die Möglichkeit einer derartigen Einführung vorgesehen wäre.

Ähnlich ist die Sachlage mit der Zahl der Nichtigkeitsabteilungen. Die gesetzliche Festlegung der Einzahl stellt für die Nichtigkeitsabteilung immerhin eine Beschränkung dar, die einmal drückend werden kann, dann aber nur durch eine besondere Gesetzesänderung zu beseitigen wäre.

8. Die Art der Beschlüsse der Abteilung und ihre Ausfertigung bedarf zweifellos einer näheren Bestimmung im Gesetze. Im § 15 des Patentgesetzes ist gefordert, daß die Beschlüsse mit Gründen versehen sein müssen. Im § 23 des Gesetzes wird davon gesprochen, daß „das Patentamt die Bekanntmachung beschließt“. Trotzdem also nach dieser Ausdrucksweise die Beratung des Patentamtes über die Benntmakachung der Anmeldung

als „Beschluß“ anzusehen wäre, wird die Ausfertigung nach der jetzigen Praxis des Patentamtes nicht mit Gründen versehen. Will man tatsächlich die Mitteilung der Gründe für die Bekanntmachung der Anmeldung durch die Anmeldeabteilung umgehen, so wird man eine sich darauf beziehende Bestimmung in das Gesetz aufnehmen müssen unter Änderung der jetzt vorliegenden Fassung. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß gewisse Gesichtspunkte gegen eine derartige Abänderung und für die Bekanntgabe der Gründe, welche die Anmeldeabteilung bei der Bekanntmachung der Anmeldung leiteten, sprechen. Es kann nicht zugegeben werden, daß es „überflüssig und geschäftshindern“ wäre, wenn das Patentamt den „Beschluß“, eine korrekte Anmeldung bekanntzumachen (§ 23 Abs. 1) mit Gründen versehen, schriftlich ausfertigen und allen Beteiligten zustellen müßte“.

Man muß berücksichtigen, daß nur wenige Anmeldungen ohne jede Entgegenhaltung von Vorveröffentlichungen zur Bekanntmachung führen. Sobald aber zunächst vom Vorprüfer oder von der Abteilung Literaturstellen oder andere Umstände gegen die Patentierung geltend gemacht worden sind, hat die Kenntnis der Gründe, welche zur Bekanntmachung führten, sehr großes Interesse. Für den Anmelder muß es außerordentlich wertvoll für die Beurteilung des Schutzmanganges und der Stärke seines späteren Patentes sein, zu wissen, welche seiner Argumente für die Patentfähigkeit seiner Erfindung bei der Abteilung durchschlagend gewesen sind. Aber auch für die spätere Beurteilung der Tragweite des Patentschutzes muß die Kenntnis der Gründe der Anmeldeabteilung für die Bekanntmachung der Anmeldung von großer Bedeutung sein. Zweifellos würde durch die Zugänglichkeit dieser Gründe manche jetzt bestehende Unklarheit und Unsicherheit in der Beurteilung des Schutzmanganges des Patentes beseitigt werden. Zur Klärung des Patentschutzes würde die Bekanntgabe der Gründe der Anmeldeabteilung also in hohem Maße beitragen können. Da ja der Beschuß der Bekanntmachung durch die Anmeldeabteilung nach der jetzigen Praxis schriftlich ausgefertigt und zugestellt wird, so bestände die Mehrbelastung, die bei der Ausfertigung der Gründe dem Patentamt zugemutet würde, nur in der Niederschrift der Gründe. Diese Mehrbelastung kann im Vergleich zu dem durch die Ausfertigung erreichten Vorteil kaum ins Gewicht fallen. Es sei daran erinnert, daß nach einer früheren Praxis die Entscheidung der Beschwerdeabteilung gegen die Zurückweisung der Bekanntmachung auch nicht mit Gründen versehen war, während man von dieser Gepflogenheit jetzt abgegangen ist. Diese Mitteilung der Gründe vor der Beschwerdeabteilung hat sich als sehr empfehlenswert und praktisch erwiesen.

9. Der Begriff der „Beschlüsse“ der Abteilungen erfordert überhaupt eine nähere Bestimmung. Mit vollkommenem Rechte erklärt Seligsohn (4. Aufl. S. 251): „Zweifelhaft ist der Begriff der Beschlüsse in § 15““. Welche Bedeutung die Begriffsbestimmung aber besitzt, ergibt sich, wenn man berücksichtigt, daß nach § 16 gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen die Beschwerde

stattfindet. Es ist hiernach im Patentgesetze (außer für die Zurückweisung der Anmeldung, wo eine besondere Regelung des Verfahrens stattfindet) nicht vollkommen klargestellt, gegen welche Beschlüsse der Anmeldeabteilung eine Beschwerde stattfinden kann. Eine derartige Unklarheit ist natürlich für den Beteiligten nicht angenehm, bewirkt aber auch zweifellos für das Patentamt eine Belastung, da durch die Unbestimmtheit des Gesetzes wohl manche Beschwerden eingelegt werden, die sonst unterbleiben würden.

10. Auch das Verfahren der Beschwerde auf Grund des § 16 dürfte eine Regelung notwendig erscheinen lassen. Während den Beteiligten bei der Beschwerde über die Zurückweisung der Anmeldung oder des Einspruches (§ 26) das Recht auf mündliche Anhörung gegeben ist, besteht ein gleiches Recht bei der Beschwerde auf Grund des § 16 zweifellos nicht (Blatt für Pat. 1906 S. 158). Die Beschwerde auf Grund des § 16 kann aber sehr wichtige Gegenstände betreffen, z. B. die Löschung eines Patentes, die Ablehnung einer Umschreibung der Rolleneintragung u. dgl. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Beschlüsse muß den Beteiligten auch das Recht auf mündliche Verhandlung zugesprochen werden. In wichtigen, zweifelhaften Fragen dürfte wohl dem Antrage auf mündliche Verhandlung entsprochen werden. Es macht aber natürlich einen Unterschied aus, ob die Gewährung der Anhörung im Ermessen des Patentamtes liegt, oder ob der Antragsteller ein unabweisbares Anrecht auf Anhörung besitzt.

11. Eine umstrittene Frage ist in vielen Fällen die Behandlung von Anträgen der Beteiligten auf Beweiserhebungen. Zweifellos ist es ein großer Vorteil des Patentgesetzes, daß es dem Patentamt keine Fesseln der Beweiserhebung gegeben hat, sondern ihm eine freie Art der Beweiswürdigung gewährte. Trotzdem ist aber in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Erhebung von Beweisen auf Antrag dem Patentamt vorgeschrieben werden soll, wenn es sich nämlich um das Stattfinden oder Nichteintreten bestimmter Vorgänge oder Wirkungen handelt. Es kommt bisweilen vor, daß auf Grund vollkommen berechtigter theoretischer Erwägungen vom Patentamt bestimmte Behauptungen bestritten werden, und der erhobene Zweifel bei der schließlichen Entscheidung eine Rolle spielt, während tatsächlich die Vorgänge mit der behaupteten Wirkung sich abspielen. Es werden Anträge auf Beweiserhebungen über die in Betracht kommenden Fragen nicht selten abgelehnt. Eine derartige Ablehnung ist aber bisweilen für die Entscheidung ausschlaggebend. Natürlich ist es dem Antragsteller unbenommen, einen Beweis ohne einen amtlichen Beschuß von sich aus selbst zu erbringen. Es kann aber vorkommen, daß der Beteiligte erst im Laufe einer mündlichen Verhandlung die Bedeutung der Frage erkennt und daher aus diesem Grunde gar nicht in der Lage war, die Beweise zu erbringen. Auch die Formulierung der Beweisfrage spielt natürlich eine große Rolle bei der Erbringung der Beweise, zumal dieselben ja meist mit nicht unerheblichen Kosten verknüpft sind. Wenn das Patentamt an die Zulassung von Beweisen in höherem Maße wie bisher gebunden

wäre, so würde eine Klarstellung der Sachlage vielleicht nicht selten befördert werden. Die eintretende Verzögerung der Entscheidung könnte hiergegen nicht ins Gewicht fallen.

12. Eine Sicherung des Verfahrens dürfte auch nach der Richtung in Erwägung zu ziehen sein, daß den Beteiligten alles neue, bei der Entscheidung zu berücksichtigende Material vor der Beschußfassung mitgeteilt wird. Im jetzigen Gesetze ist eine derartige Vorschrift nur für die Vorprüfung (§ 22 Abs. 2) und für die Beschwerde (§ 26 Abs. 4) gegeben. Dagegen besteht eine derartige Verpflichtung nicht für die Beschußfassung über die Patenterteilung nach der erfolgten Bekanntmachung. Streng genommen, nur nach dem Wortlaute des Gesetzes, ist die Anmeldeabteilung nicht einmal gebunden, dem Anmelder eingegangene Einsprüche vor der Beschußfassung über die Patenterteilung mitzuteilen. Allgemein bekannt ist die Praxis, die Erwiderungen des Anmelders auf einen Einspruch dem Einsprechenden im allgemeinen erst gleichzeitig mit dem Beschlusse über die Patenterteilung zuzustellen. Es ist zuzugeben, daß das Patentamt über die Beweismittel und ihre Würdigung möglichst freie Hand haben muß, um eine unnötige Verzögerung des Verfahrens zu verhindern. Auf der anderen Seite hat sich aber stets gezeigt, daß, sobald ein mehrfacher Schriftwechsel stattfand, eine Klärung der Sachlage zweifellos eingetreten ist. Auf jeden Fall ist es wünschenswert, daß in jeder Hinsicht eine Sicherung des Verfahrens stattfindet, damit die Beteiligten die Gewähr haben, in jedem Falle vor der Entscheidung über ihre Sache alles in Betracht kommende Material gründlich erörtern zu können.

13. Die Frage der Teilentscheidung bedarf noch der Erwägung. Die Anmeldeabteilung kann über die Anmeldung nach dem heutigen Gesetze nur als Ganzes entscheiden. Entweder wird die Anmeldung bekanntgemacht oder zurückgewiesen. Dagegen ist es unzulässig, über einen Teil der Anmeldung Beschuß zu fassen und über einen anderen Teil zunächst den Beschuß auszusetzen. Bisweilen besteht aber für die Beteiligten das Interesse an derartigen Teilentscheidungen, wie sie im Zivilverfahren vorgesehen sind. Wenn zwei Ansprüche angemeldet sind, kann es für den Anmelder von Bedeutung sein, daß er zunächst über den einen Anspruch eine Entscheidung hat. Sobald er weiß, daß der eine Anspruch für patentfähig angesehen wird, vermag er sich über die Weiterverfolgung des verbleibenden Restes sicherer schlüssig zu machen. Andererseits ist ein Verzicht auf einen Teil der Anmeldung bisweilen schwierig, wenn das Schicksal des aufrechtgehaltenen Teiles auch noch unsicher ist. Es wäre hiernach vielleicht wünschenswert, die Möglichkeit von Teilentscheidungen zu geben. Gegen eine derartige Einführung sprechen in erster Linie theoretische Betrachtungen, nach denen der Anspruch auf Patenterteilung einheitlich und unteilbar sei. Sobald aber praktische Gründe für die Teilentscheidungen sprechen, können rein theoretische Erwägungen zurückstehen.

14. In engem Zusammenhang mit der eben erörterten Frage steht die Gewährung eines Rechtes auf Teilung der eingereich-

ten Anmeldung an den Anmelder. Nach der jetzigen Praxis kann dem Anmelder mit Rücksicht auf die Nichteinheitlichkeit der Anmeldung die Teilung der Anmeldung auferlegt werden. Der Anmelder selbst hat aber kein Recht, von sich aus auf eigenen Antrieb eine Teilung vorzunehmen. Es gibt aber eine Reihe von Fällen, in denen eine derartige Teilung für den Anmelder wünschenswert sein kann, während die Rücksicht auf die Einheitlichkeit hierzu nicht zwingen würde. Sobald sich ergibt, daß ein Teil der Anmeldung Aussicht auf schnellere Patentierung besitzt, während das Verfahren hinsichtlich anderer Punkte sich länger hinziehen kann, würde eine derartige Teilung wünschenswert sein. Auch rein geschäftliche Gründe können dafür sprechen, wenn z. B. ein Verfahren und ein Apparat beansprucht sind, und eine selbständige Übertragung des Patentrechtes auf den Apparat in Betracht zu ziehen ist. Ernste Gründe gegen ein Recht auf Teilung können nicht bestehen. Sobald die Teilung allerdings eine materielle Änderung des Gesuches herbeiführen würde, eine Kombination z. B. in ihre Teile zerlegen würde, müßte natürlich eine Ablehnung der Teilung stattfinden.

15. Bei der Bekanntmachung der Anmeldung ist zu erörtern, ob eine mehrmalige Bekanntmachung in Betracht zu ziehen ist. Es kommt bei der Prüfung der Anmeldung nach erfolgter Bekanntmachung im Einsprache öfters eine völlige Veränderung des Anmeldungsgegenstandes vor. Hiervom haben nur die am Einsprache Beteiligten Kenntnis, während die Industrie über diese Vorgänge natürlich nicht unterrichtet ist. Die Änderung des Anmeldungsgegenstandes, z. B. seine Erweiterung oder Umwandlung des Verfahrensanspruches in einen Anspruch auf einen Apparat, können das Interesse der Industrie an der Patenterteilung und namentlich die Gründe gegen die Patenterteilung vollkommen ändern. Sobald eine derartige Voraussetzung gegeben ist, wäre daher eine nochmalige Bekanntmachung zur Erfüllung der Zwecke, welche durch die Forderung des Aufgebotes erreicht werden soll, wünschenswert. Die mehrmalige Bekanntmachung einer Anmeldung würde alle Schwierigkeiten, die nach der jetzigen Praxis bei einer wesentlichen Änderung der Anmeldung nach der erfolgten Bekanntmachung bestehen, vermeiden. Nach der allgemein angenommenen Auffassung ist eine mehrmalige Bekanntmachung einer Anmeldung unzulässig. Andererseits wird aber die Anschauung vertreten, daß die Bekanntmachung der Anmeldung für die Erlangung eines rechtsgültigen Patentes ein unumgängliches Erfordernis ist. Das Reichsgericht hält nach mehreren Entscheidungen ein Patent, das einen anderen Inhalt wie die bekanntgemachte Anmeldung besitzt, für rechtsungültig, welche Anschauung jedoch seitens des Patentamtes für unrichtig angesehen wird. In den meisten Fällen dürfte die Erteilung eines Patentes mit anderem Inhalte wie die bekanntgemachte Anmeldung auf die bisher angenommene Unzulässigkeit einer mehrmaligen Bekanntmachung zurückzuführen sein. Wird dagegen ausdrücklich die Möglichkeit einer wiederholten Bekanntmachung im Gesetze vorgesehen, so dürfte auch die eigentliche Veranlassung für den erwähnten Formfehler

verschwinden. Hierdurch würde eine Sicherheit in zweifacher Hinsicht erreicht: Einmal würde der zweifellos nach dem Patentgesetze bestehende Grundsatz der unbedingt erforderlichen Bekanntmachung einen scharfen Ausdruck erhalten. Dann würde aber auch der hauptsächlichste Streitpunkt, ob Formfehler eine Ungültigkeit des Patentes herbeizuführen vermögen, beseitigt werden.

16. Die Bestimmungen über die Art der Bekanntmachung sind im jetzigen Patentgesetze nicht vollkommen klar ausgedrückt. Es wird (§ 23 Pat.-Ges. Abs. 2) der Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes des in der Anmeldung enthaltenen Antrages gefordert. Dies geschieht dadurch, daß die Benennung der Erfindung bekannt gemacht wird. Es ist Kent (2. Bd. S. 222 Nr. 15) darin zuzustimmen, daß diese Praxis nicht ganz dem Gesetze entspricht, da der Titel nur den Gattungsbegriff zu enthalten braucht, aber aus einer derartigen Angabe der wesentliche Inhalt der Anmeldung regelmäßig nicht hervorgeht. Es ist auch nicht ganz klar ausgedrückt, daß die Auslegung stattfinden muß (Dammes Patentrecht S. 311). Diese Unklarheiten erfordern jedenfalls eine Beseitigung, indem die jetzt innegehaltene Praxis ihren Ausdruck findet.

17. Eine weitere formale Sicherung in dem Verfahren der Patenterteilung wird die prozessuale Stellung des Einsprechenden erfahren müssen. Es stehen sich hier zwei Anschauungen grundsätzlich gegenüber. Nach der einen Ansicht besitzt der Einsprechende keine Parteistellung und hat dementsprechend keinen grundsätzlichen Anspruch, über alle Amtshandlungen nach der erfolgten Bekanntmachung unterrichtet zu sein. Die entgegenstehende Ansicht spricht dagegen dem Einsprechenden Parteistellung zu und fordert seine Anteilnahme an den Erörterungen über die Patentfähigkeit. Die Bedeutung dieser gegensätzlichen Anschauungen für die Gestaltung des Patentverfahrens dürfte ohne weiteres einleuchten. Um so unabweislicher ist eine Klarstellung in dem Gesetze, damit in Zukunft ein Zweifel über die Absicht des Gesetzes nicht bestehen kann. Diese Klärung ist jedenfalls notwendig, gleichgültig, von welchem Gesichtspunkte man die Bestimmung des geltenden Gesetzes auch auslegt.

18. Das Verhältnis der Beschwerdeabteilung zur Anmeldeabteilung steht in engem Zusammenhange mit der eben erörterten Frage. Es handelt sich darum, ob bei der Einlegung der Beschwerde gegen einen nur teilweise angefochtenen Beschuß der Anmeldeabteilung die Beschwerdeabteilung auch den Teil des Beschlusses, der nicht angefochten ist, nachprüfen und abändern darf. Gewöhnlich ist die Sachlage die folgende: Der Anmelder hat nur ein beschränktes Patent erhalten und legt die Beschwerde im Grunde genommen gegen die Abweisung des weitergehenden Teiles ein, während er andererseits das beschränkte Patent jedenfalls erhalten möchte. Nun entsteht die Frage, ob die Beschwerdeabteilung das Recht hat, das Patent vollständig zu versagen, oder ob sie das beschränkte Patent der Anmeldeabteilung unter allen Umständen anerkennen muß. Die Lösung dieses Streites wird auch in irgendeiner

Weise zum Ausdruck kommen müssen, um in Zukunft jeden Zweifel auszuschließen.

19. Das Recht auf Anhörung, das ja meist vor der Beschwerdeabteilung zur Geltung gelangt, erfordert eine weitere Klarstellung. Es kann eine Vertagung bei der mündlichen Verhandlung notwendig werden, weil sich irgendeine weitere Aufklärung als notwendig erweist, oder weil eine neue, bisher noch nicht vorgebrachte Entgegenhaltung gemacht wird. Bei einem derartigen Abbrechen der Verhandlung ist es zweifelhaft, ob ein Anspruch auf Fortsetzung besteht. Man kann geltend machen, daß eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, und daß hiermit dem Anspruch auf Anhörung genügt ist. Andererseits ist aber zu bemerken, daß der Zweck der Anhörung darin besteht, den ganzen in Frage stehenden Stoff mündlich zu erörtern. Die Entscheidung dürfte wohl im Sinne der letzteren Anschauung zu erfolgen haben. Nur wenn die Beteiligten in der Lage sind, alle bei der Entscheidung in Betracht kommenden Umstände in ihrer Gesamtheit ganz vollständig zu erörtern, kann der Zweck der mündlichen Klarstellung erreicht werden. Da aber das Gesetz gerade hierauf unter gewissen Umständen vor der Beschwerdeabteilung einen unabweisbaren Anspruch gewährt, ist zu fordern, daß die vollständige Erfüllung dieses Rechtes auch gesichert ist.

20. In einer anderen Richtung dürfte der Anmeldeabteilung das gleiche Recht wie der Beschwerdeabteilung einzuräumen sein. Es ist (§ 26 Abs. 5) vorgesehen, daß dem unterliegenden Teile die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt werden können. Die Frage, ob von dieser Bestimmung nicht häufiger wie bisher Gebrauch gemacht werden sollte, ist hier nicht zu erörtern. Dagegen wird zu erwägen sein, ob nicht ein gleiches Recht auch für das Verfahren vor der Anmeldeabteilung eingeführt werden sollte. Es würde hiermit jedenfalls das Prinzip der Auferlegung der Kosten, wenn man dasselbe überhaupt annimmt, konsequent durchgeführt sein. Allerdings ist zu erörtern, ob die Bestimmung überhaupt einen Zweck hat, da ihre Anwendung zu den seltenen Ausnahmen gehören dürfte.

21. Die Rechtskraft der Erteilungsbeschlüsse ist in dem jetzigen Patentgesetze nicht hinreichend klar ausgedrückt. Sobald die durch die Anmeldeabteilung ausgesprochene Patenterteilung nicht mehr durch die Beschwerde angefochten werden kann, tritt die Fälligkeit der Jahresgebühren ein. Es ist nun streitig, welchen Einfluß der unzulässig erhobene Einspruch oder die unzulässig erhobene Beschwerde auf die Rechtskraft der Patenterteilung und hiermit auf den Zeitpunkt der Gebührenfälligkeit ausübt. Bei der Bedeutung dieses Punktes ist eine Klarstellung von der größten Wichtigkeit.

22. Eine Klarstellung über die Zurückzahlung der Beschwerdegebühr würde empfehlenswert sein. Es ist jedenfalls streitig, in welchen Fällen der Anspruch auf Zurückzahlung der Beschwerdegebühr eigentlich besteht. Zwar ist auch in dieser Hinsicht der Grundsatz zu bewahren, dem Patentamte möglichst wenig Fesseln aufzuwerlegen. Sobald aber, wie vorliegend, eine Unklarheit über die anzuwendenden Grundsätze zu be-

stehen scheint, und ein Widerstreit der Meinungen vorliegt, muß erwogen werden, ob die Aufstellung gewisser Leitpunkte nicht empfehlenswert ist.

23. Die größere Bindung des Patentamtes kommt auch bei der *Ordnung des Zustellungsweisen* in Betracht. Seligsohn (4. Aufl. S. 253) macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die jetzige Art der Zustellung versagt, wenn Entscheidungen zuzustellen sind, deren Ausfertigung das für Briefe vorgeschriebene Höchstgewicht übersteigt.

Von noch größerer Wichtigkeit ist jedoch die Frage, ob die Bestimmung des § 176 ZPO., wonach die *Zustellung an den bestellten Bevollmächtigten* erfolgen muß, auf das Patentverfahren Anwendung zu finden hat. Das Patentamt verneint diese Frage und hält sich für berechtigt, ohne daß besondere Gründe vorliegen, die Zustellung direkt an den Beteiligten zu bewirken (Blatt 14, 182). Es handelt sich hierbei nicht etwa nur um eine Frage, die allein die Bevollmächtigten, Rechtsanwälte und Patentanwälte, angeht. Wenn jemand einen Bevollmächtigten ernennt, so will er die Vornahme bestimmter Handlungen auf einen anderen übertragen. Damit diese Entlastung möglich wird, muß der bestellte Vertreter in der Lage sein, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen, also über alle Vorgänge unterrichtet sein. Dies wird verhindert, sobald das Patentamt berechtigt ist, derartige Mitteilungen zu unterlassen und der Partei direkt zuzustellen. Es muß hierdurch eine Verwirrung herbeigeführt werden, denn die Partei muß natürlich annehmen, daß ihr bevollmächtigter Vertreter über alle Vorkommnisse unterrichtet ist, und verläßt sich auch hierauf. Grundsätze, nach denen von der sonst üblichen Zustellung an den Bevollmächtigten abgesehen wird, bestehen nicht. Die von Rhenius (Warenzeichenrecht 2. Aufl. S. 20) gemachte Angabe, daß die direkte Zustellung erfolgt, wo Säumigkeit des Vertreters vorliegt, umfaßt nicht alle Ursachen. Bisweilen liegt einfach ein Versehen vor, dessen Folgen aber natürlich von der Partei abgewendet werden müssen. Die gesetzliche Lösung der Frage dürfte hierzu notwendig sein.

24. Die Vertreter betrifft noch eine andere wünschenswerte Änderung. Nach § 19 muß beim Wechsel des Vertreters eine Beglaubigung der neuen Vollmacht vorgenommen werden. Eine Notwendigkeit für diese Bestimmung kann wohl nicht mehr anerkannt werden. Da außerdem die Bestimmung mit vollem Rechte nicht immer beachtet wird, dürfte eine Streichung der Vorschrift empfehlenswert sein.

25. Die *Vertretungsfrage* vor dem Reichsgericht erfordert gleichfalls eine Klärstellung. Es ist eine Streitfrage, ob nur die beim Reichsgerichte zuzulassenen Rechtsanwälte in Nichtigkeitsklagen in der Berufung auftreten dürfen, oder ob auch andere Personen zugelassen sind. Es handelt sich natürlich bei dieser Frage nicht um eine Ausschaltung der beim Reichsgerichte zugelassenen Anwälte, sondern um eine weitergehende Unterstützung derselben, ohne daß nur die Erlaubnis des Gerichtes für selbständige Erörterungen maßgebend wäre.

26. Das *Berufungsverfahren* vor dem Reichsgerichte erfordert eine Ände-

runghinsichtlich der Zulassung von Beweismitteln nach Ablauf der Berufungsfrist. Das Reichsgericht läßt die Anführung neuer Literaturstellen nach der Berufungsfrist nicht mehr zu. Wenn man berücksichtigt, daß vor dem Patentamte sogar von amtswege Veröffentlichungen vorgebracht werden können, ergibt sich der grundsätzliche Unterschied zwischen den beiden Instanzen. In der ersten Instanz besteht ein *Offizialverfahren*, in der zweiten ein *Parteiverfahren*. Die Vereinheitlichung des Verfahrens ist auf jeden Fall notwendig.

Die verschiedenen besprochenen Fragen des formalen Verfahrens stehen nur lose miteinander in Zusammenhang. Es ist dies zweifellos ein gutes Zeugnis für die Verfahrensgrundsätze des heutigen Patentgesetzes. Der Grundsatz desselben, die *Patenteerteilung zu einer Rechstsentscheidung* zu machen, hat sich eben vollkommen bewährt. Der Zweck einer Prüfung der formalen Bestimmungen kann daher auch nur dahin gehen, diesen Grundsatz zu bewahren und zu festigen.

Über die latenten Eindrücke der strahlenden Energien auf die photographische Platte¹⁾.

Von Dr. LÜPPO-CRAMER.

Wissenschaftliches Laboratorium der Dr. C. Schleußner-schen Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.

Eingeg. 12/10. 1909.

Flockt man die Hydrosole der Silberhaloid-salze bei Gegenwart von kolloidalem Silber mit beliebigen Elektrolyten aus und behandelt das ausfallende Gel mit Salpetersäure, so erhält man schön rot, blau oder violett gefärbte Körper, die sog. *Photohaloide*, die je nach den Bedingungen der Herstellung geringe Mengen, immer aber nur Bruchteile eines Prozentes an Silber mehr enthalten als der Formel $AgHal$ entspricht. Ganz gleiche Photohaloide enthält man durch direkte Adsorption von kolloidalem Silber an die Gele der Normalhaloidsalze. Jene farbigen Silbersalze sind also nichts weiter als Adsorptionsverbindungen, in denen das Silber dieselbe Rolle spielt wie ein Farbstoff, in denen andererseits das Halogensilber die Rolle der Faser beim Färbeprzeß übernommen hat²⁾. Das Silber hat also in der Adsorptionsverbindung oder festen Lösung mit dem Halogensilber seine normale Löslichkeit in Salpetersäure verloren, ganz wie dies von anderen derartigen Verbindungen nicht „rein chemischen“ Charakters bekannt ist, wobei ich nur an die zahlreichen Adsorptionsver-

1) Erweiterung eines Vortrages auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker.

2) Die Literatur und die speziellere Begründung dieser Auffassung findet man in meinen Büchern: Lüppo-Cramer, Kolloidchemie und Photographie, Dresden 1908, Photogr. Probleme, Halle 1907, Carey Lea, Kolloides Silber u. d. Photohaloide, Neuauflage von Lüppo-Cramer, Dresden 1908.